

Um den Fischereiausübungsberechtigten mit den wichtigsten Bestimmungen, die bei der Ausübung des Fischfanges am Klopeiner See beachtet werden müssen, vertraut zu machen, wird nachstehend auf folgende Vorschriften, welche **zusätzlich zu den Bestimmungen des K-LFG** gelten, verwiesen:

REGELN:

1. Das Blinkern sowie das Fischen mit Fischfleisch oder totem Köderfisch sind **ab 01. 05.** erlaubt.
2. Der Fischfang vom Boot aus ist in den Monaten April bis 14. Juni und vom 16. August bis 15. November bis **max. 21 Uhr** und vom 15. Juni bis 15. August bis **max. 22 Uhr** gestattet.
3. Während der Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 00:00 Uhr ist im Bereich Gemeindebad Süd vom rechten Steg aus, bis zum ca. 800 m entfernten, östlich gelegenen Bad mit Tauchern zu rechnen.
4. Das **Anfüttern** mit Futtermittel jeglicher Art ist aus biologischen Gründen **verboten!**
5. Täglich dürfen insgesamt maximal 3 Fische entnommen werden (Beachte: Ausnahmen bei Reinanken), wobei die **Entnahme von Lebendfischen** ausnahmslos **verboten** ist.
6. Die Entnahme von **Karpfen, die mehr als 6 kg wiegen**, ist verboten!
7. Das Fischen in Strandbädern, aus Booten oder von Badebrücken, ist während des Badebetriebes aus Sicherheitsgründen **verboten**.
8. Das Anbringen von Angelruten oder Angelschnüren an Badestegen oder am Seeufer ist verboten.
9. Die Verwendung jeglicher Motoren an Booten oder Schwimmhilfen am Klopeiner See ist verboten.
10. Die Verwendung von Echoloten bei der Ausübung des Fischfanges am Klopeiner See ist verboten.
11. Das Betreten von Grundstücken ist den Fischern nur nach vorhergehender Einholung der Bewilligung beim jeweiligen Besitzer gestattet. Das Überklettern von Einfriedungen ist verboten und kann von den jeweiligen Besitzern als Besitzstörung geahndet werden.
12. Die Fischer haben die Badestege und Ufergrundstücke sauber zu halten bzw. sauber zu verlassen.
13. Tageskarten sind unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig.
14. **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS FISCHEN AUF REINANKEN AM KLOPEINER SEE:**
 - a. **Das Fischen auf Reinanken ist nur bis 30. Juni gestattet!**
 - b. Das Fischen auf Reinanken ist nur mit **einer Rute** gestattet.
 - c. Das Angeln auf Reinanken darf nur mit max. 5 Einzelhaken sog. „Renkensystem“), welche **keine Wiederhaken** aufweisen, ausgeübt werden.
 - d. Bei Entnahme einer Reinanke ist diese sofort in die **Fangliste** einzutragen; die Fangliste ist immer mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.
 - e. Nach Erreichen des jeweiligen **Tagesfanglimits** ist das Fischen auf Reinanken **sofort einzustellen**.
 - f. Das **Hältern** von Reinanken ist ausnahmslos **verboten**.
 - g. **ENTNAHME VON REINANKEN: Jahreskarten:** 2 Stk. pro Tag / 30 Stk. pro Jahr
Monatskarten: 1 Stk. pro Tag / 10 Stk. im gesamten Zeitraum / insg. 30 Stk. pro Jahr
Wochenkarten: 1 Stk. pro Tag / 4 Stk. im gesamten Zeitraum / insg. 30 Stk. pro Jahr
Tageskarten: 1 Stk. pro Tag / insg. 30 Stk. pro Jahr

Alle Regeln, sowie die Schonzeiten und Mindestmaße sind strikt einzuhalten; ein Zuwiderhandeln hat zumindest den Entzug der Fischereiausübungsberechtigung zur Folge. Auch hat der Revierinhaber das Recht, die weitere Fischereiausübung ohne Angabe von Gründen zu versagen!

BESONDERE SCHONZEITEN UND MINDESTMASSE FÜR ANGEFÜHRTE FISCH AM KLOPEINER SEE:

FISCHART	MINDESTMASSE	SCHONZEIT
Hechte	60 cm	01. 01. – 30. 04.
Karpfen	30 cm	ab 6 kg keine Entnahme
Reinanken	38 cm	01. 07. – 28. 02.
Schleien	25 cm	01. 06. – 30. 06.
Waller	80 cm	15. 05. – 15. 07.
Zander	55 cm	01. 01. – 31. 05.
Stör	-	01. 01. – 31. 12.

BEIPLATT ZUR FISCHEREAUSÜBUNGSBERECHTIGUNG KLOPEINER SEE, GEMEINDE ST. KANZIAN.

Die Fischerei darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Kärntner Landesfischereigesetzes mitsamt Verordnungen ausgeübt werden!

Auf die sach- und waidgerechte Ausübung der Fischerei darf hingewiesen werden (Verbot der Verwendung von E-Fanggeräten, Netzen, Fischstechern, Harpunen, Nacht-Legeschnüren etc.!).

Die Fischerei darf von jeder Person mit höchstens 2 Angeln oder 2 Schleppschnüren mit je einem Köder ausgeübt werden.

Die Fischereiausübungsberechtigung gilt nur in Verbindung mit der gültigen Jahres- oder Gastfischerkarte. Diese ist auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen auszuhändigen. Zusätzlich zur Gastfischerkarte ist ein amtlicher Ausweis (FS, ID-Card, RP etc.) mitzuführen.

Die Ausübung des Fischfanges ohne persönlich anwesend zu sein, ist verboten.

Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder ist verboten.

§ 43 Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufsichtsorgane

(1) Die Fischereiaufsichtsorgane haben die Aufgaben,

- a) den Schutz der Fischereireviere vor unbefugter Ausübung des Fischfanges sicherzustellen und
- b) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Wassertieren zu überwachen.

(2) Die Fischereiaufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen der Rechtsvorschriften nach Abs. 1 lit. b der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; sie dürfen von der Erstattung einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist, die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und der Täter in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam gemacht wird.

(3) Die Fischereiaufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in dem Fischereirevier, für das sie bestellt sind, Personen, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder im dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben,

- a) anzuhalten,
- b) ihre Identität zu überprüfen und
- c) sie zum Sachverhalt zu befragen.

(4) Die Fischereiaufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in dem Fischereirevier, für das sie bestellt sind, Personen, die von ihnen bei einer strafbaren Handlung nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck der Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde, der die Durchführung des weiteren Verfahrens zukommt, festzunehmen, wenn

- a) der Betretene dem angehaltenen Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder

b) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen versucht.

(5) Wenn eine Person, die nach Abs. 4 festgenommen werden darf, sich der Festnahme durch Flucht entzieht, ist das Fischereiaufsichtsorgan berechtigt, sie auch über das Fischereirevier hinaus, für das es bestellt ist, zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, festzunehmen.

(6) Die Fischereiaufsichtsorgane sind berechtigt, Fahrzeuge und Gepäckstücke von Personen zu durchsuchen, die bei der Begehung einer strafbaren Handlung nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung auf frischer Tat betreten werden oder im dringenden Verdacht stehen, eine solche Verwaltungsübertretung begangen zu haben.

(6a) Die Fischereiaufsichtsorgane sind berechtigt, Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Fangmittel und Behältnisse von Personen, die verdächtig sind, fischereirechtlichen Vorschriften zuwiderzuhandeln, zu kontrollieren.

(7) Die Fischereiaufsichtsorgane sind berechtigt, den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Begehung derselben bestimmten Gegenstände abzunehmen.

(8) Die von Fischereiaufsichtsorganen festgenommenen Personen und die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen oder zu übergeben. Wenn der Grund zur Festnahme schon vor der Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde entfällt, ist die festgenommene Person unverzüglich freizulassen. Ebenso sind abgenommene Gegenstände unverzüglich zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Gegenstände vor deren Übergabe an die Bezirksverwaltungsbehörde entfällt. Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Personen und der Ehre der festgenommenen Personen vorzugehen.

